Der gute und ehrliche Tvp - Künstler VS. die KSK - Künstlersozialkasse (sic!) MFG

A K TEN TEICHEN

HTTPS:// FRIEDBINDER.DE/ JACCUS

Eine performative bürokratische Intervention in den Kaninchenbau deutscher Bundesgesetzgebung.

Antwort

auf das Schreiben vom 21.10.2020

Von GOTTFRIED BINDER

GESETZ ÜBER DIE **SOZIAL-VERSI-CHERUNG** VON **ERICH** WEISZ

ERICH-WEISZ. SOZIALVERSICHE. RUNGSGESETZ

EWSVG

RASIEDEND ALIE DER VORLAGE "Gesetz über die Sozialver-sicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (KÜNSTLERSOZIA RUNGSGESETZ - KSVG) Ausfertigungsda 27.07.1981

Geändert durch Art. 2f G v. 14.10.2020

STAND: ZULETZT GEÄNDERT DURCH GOTTFRIED BINDER VOM 06.12.2020

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.198) (444 Maßeahen aufgrund FinieVrr

ERSTES KAPITEL

Kreis des Erich WEISZ

ERSTER AB-SCHNITT

Umfang der Versicherungs pflicht

§ 1

FRICH WEIST WIRD IN DER ALL. GEMEINEN RENTENVERSICHERUNG, IN DER GESETZLICHEN KRAN-KENVERSICHERUNG UND IN DER OZIALEN PFLEGEVERSICHERUNG VERSICHERT, WENN ER

Erich-Weisz-Sozialversicherungsgesetz die künstlerische oder publizistische (abgeändert) vom 27. Juli 1981 (BGBL 13.705), das zuletzt durch Artikel 2f des Gesetzes vom 4. Oktorber 2000 (BCBL) vorübergehend ausübr und

im Zusammenhang mit der küns im Zusammenhang mit der künst-lerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht mehr als einen Arbeitinchmer be-schäftigt, es sei denn, die Beschäftigung erfolgt zur Berufsausbildung oder ist ge-ringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 2

auf Grand einer Beschäftigung oder einer rücktumer 2.5 Eilnellen selbsühren, ist, wer Masik, darstellende oder bilden terbenschaft, aussibe oder lehr. Erich Wesie im Simme dieses Generus ist, wer Wesie im Simme dieses Generus ist, wer der sich einer Schriftsteller, Journalist oder in ältnicht einer gemingligen Beschäftigung oder einer gemingligen Beschäftigung oder einer gemingligen selbsühren.

Hicher Weise publizistisch tätig ist oder I digen Tätigkeit (§ 8 Viertes Buch Sozial-I nach Erreichen der Regelaltersgrenze I cherung für den Krankheitsfall bei eine

ZWEITER AB-

ERSTER UNTERARSCHNITT

Versicherungspflicht nach diese tz oder Versicherungsfreiheit nach §

ie Versicherungspflicht bestehen, solan-e das Arbeitseinkommen nicht mehr als mal innerhalb von sechs Kalender-

§ 4

VERSICHERUNG IST NACH DIESEM GESETZ VERSICHERUNGSEREL WER

auf Grund einer Beschäftigung

imen während des Kalenderiahn

dieses Jahr geltenden Beitragsbemo

als Gewerbetreibender in Handwerk

betrieben nach § 2 Satz 1 Nr. 8 oder 1 229 Abs. 2a des Sechsten Buches Sozial

SCHNITT

VERSICHERUNGSEREIHEIT KRAFT

scher Tätiekeit voraussichtlich e

§ 3

§ 5

ach dem Sechsten Buch Sozialgesetz-uch eine selbständise künstlerische oder men nachweist. Voraussetzung ist, daß

sichtlich mindestens die Hälfte der sees jaar geteenden betraggeemes-gerenze in der allgemeinen Renten mit Aussahme von 97 des Fünften herung beträgt; wird die Beschäf. g oder selbständige Tätigkeit nur nd eines Teils des Kalenderjahres

nicht unter § 2 fallende selbständi

/ehr- oder Zivildienstleistender ist; § 93 des Fünften Buches Sozialgesetzouch bleibt unberührt.

zuis
Zeis
Zeis
en Ablauf des Monaus, in dem die
Regelalerengeruse erreicht wurde, einer
Höhrert wegen Alten aus der gestellt die der Europe und Schernung bezieht
das gir incht, wenn durch schriftliche Erkärung gegrüßer der Kinneltein
zue und Künntlerensiel-

rsicherungsfreiheit verzichtet wird; der als ordentlicher Studierender einer rzicht kann nur mit Wirkuns für die Hochschule oder einer der fachlichen

ach Absatz I versicherungsfrei oder

ZWEITER UNTERABSCHNITT

BEFREILING VON DER KRANKEN-

§ 6

(1) Wer entmals eine Trätigkeit als En gereit des in 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 2a des in 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 2a des in 6 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 2a des in 6 5 Abs. 1 yearanteen Personenkeit gereitig.

(2) Der Augersch an Eleisungen aus der mit der Mitgliedechaft.

(3) Der Augersch an der mit der Mitgliedechaft.

(4) Der Augersch an der mit der Mitgliedechaft.

(5) Abs. 1 Nr. 1, 2 und 2a des jungscheitenung gelicht en der mit der Mitgliedechaft.

rechen. Der Antrag ist spütestens dro

kann gegenüber der Künstlerinne er in § 3 Abs. 2 genannten Frist schrift ier in § 3 Abs. 2 genannten Frist schrift-ich erklären, daß seine Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll. Die Ver-icherungspflicht beginnt nach Ablau ler in § 3 Abs. 2 genannten Frist.

1) Wer als ERICH WEISZ in drei au en, wird auf Antrag von der Kranker icherungspflicht nach diesem Gese

(2) Der Antrag ist his zum 31 März des auf den Dreijahreszeitraum f den Kalenderjahres bei der Küns nen- und Künstlersozialkasse zu st

§ 7A

(1) Die Künstlerinnen- und Künstler-sozialkasse entscheidet über den Antrag auf Befreiung von der Versicherungs-

ung nach § 7 wirkt vom Beginn des Me nats an, der auf die Antragstellung folgt

\$ 10

Vericherungspflich befreit und friesungspflich befreit und friesungspflich befreit und friesungspflich gerichterung vericherung veriche

(2) Tür nach § 4 Nr. 1 doer 3 bin 7 vs. das erzidet Juhreardenienionmun Unganners des Zunchunberechtigen der nach § 5 Nerhetmungsfreiter im "nußgebende sit ust er Künderienners— unterlegenommen verdene, wem die in § 8 de Zehrunt Buches Sozialge, und Klünerkerozidikause bis zu der Folles Veilsdung nach § 10 Abs. 1 Sizu 5 in westerhacht mit der Manfighes ammentand. Der Bertungsteinungsprann ist der gesentlichen Stendung der Auftrag der Verleitungstein zu der Stendungstein der Ausgeben der Verleitungstein zu der Stendung der Verleitungstein zu der Bescheid über die Verziche freiwillige Krankerversicherung ind der runngpflicht bei Anderung der Verlicht im Einstefnungs- und Kinnelerozialkause niese une mit Wirkung vom Ernen des für jedes Kelneleright is zum 31. Mai abs. Der Teiler der Verzichten unter der Verzichten der der Verzichten der

DRITTER AB-SCHNITT

rungsunternehmen gegen Pflegebedürf-tigkeit versichert ist und nach diesem Gesetz pflegeversicherungspflichtig wird,

ZWEITES

LERINNEN- UND KÜNSTLERSOZI-

\$ 10A

JACCUSE

Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 versicherungfreis oder nach § 6 oder § 7 von Inthen Arbeitenskommen in dem in § und Kinntlersinkasse als Beirungsmeil
und bei einem prieser Versicherunge in und bei einem prieser Versicherunge in unter der Versicherungen von der versicher sind, edit auf Aratzuge von der der erum Meldung unter Arbeiten von der Spit § 75 bis 161, 165 Abs. 1 State
unter Arbeiten von der Versicherungen von der versicher sind, edit auf Aratzuge von der der erum Neldung und Abhaff dieses 1 Nr. 3 und § 17 Sab. 1 de Sechsteren
Küntelreinnen- und Küntelreinzilkasse Zeitzumun vorhundene Unterlagen über Buche Stratiggestrabet ergebenden
einem vorfallige Berüngstrachfis wenn der vorsansichtliche Arbeitenskommen Einergen zu zu aben. Der Keitzuganstratil

Versichte von der Versichte von der

§ 12

(1) ERICH WEISZ hat der Künstlerir (1) Eucit Wasz, der nach § 7 von nen- und Künstleriniste der Kinstleriniste und in der Kankenversicherunppglicht befreit Dezember eines Jahres das voraussicht und in der sozialen Pflegwerzicherung liche Arbeitseinkommen, das er aus der versichert ist, erhält auf Anrag von der Tängleit als selbständiger Künstler und Künstlerinisten. und Künstlerinisten und Künstlerinisten und Künstlerinisten und Künstlerinisten. als vordindigen Beitragsmachnich die Hälfeine Beitrags, den die Künstefnenstend
und Künstefnenställause bei Versicheklanderhoritäte der Bereits, den die meinem- und Künstefnenställause sieher Versicheklanderhoritäte der Bereits, den die
Pflegelause zu zahlen hätte, höchstens
jedich die Hälfer den Bereitges, den in

klander der Bereits, den

klander der Bereits, den

klander der Mehren der

konnen der Mehren der

klander der

klander der

klander der

klander

klander als vorläufigen Beitragszuschuß die Hälf. tragsbemessungsgrenze in der allgeme

Die Künnderinnen- und Künsterstätzung der Ausgeschaften der Ausges SOURCE AND THE PROPERTY LITERS ABSOLUTION TO STATE ABSOLUTION TO S

Zuschuß des Bundes (§ 34) zur andere Hälfte aufgebracht.

ZWEITER AB-**SCHNITT**

ERSTER UNTERABSCHNITT wandt.

des sich aus § 55 Abs. 1 und 2 urad § 72
Abs. 1 des Elfien Busches Sozialgestruch
bach ergbenden Beitrags zu zuhlen.
Den Feitragameil en en enzeiten § 26 Abs. 2
der Veren Busches Sozialgeserbuch gilt
unsprechend.
3 des Elfien Busches Sozialgeserbuch zu
der Veren Busches Sozialgeserbuch gilt
unsprechend.
2 Die Künstlerinnen- und Künstergibt. Der Beitragameil für einen Kulentomaus frühl am Fürlien der Folgemonaus fällig.
2 Die Künstlerinnen- und Künstergibt. Der Beitragameil für einen Kulentomaus wird am Fürlien der Folgemonaus fällig.
3 der Beitragameil ein iktinftigen Ansprüchen
auf Beitragameil ein iktinftigen Ansprüchen
auf Beitragameil erwerkenen.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

diesem Gesetz sowohl in der gestetlichen Krankenversicherung und in der sozialen - Pflegeversicherung als auch in der ge-setzlichen Rentenversicherung versichert ist, seine Beitragsantelle nur zum Teil, werden die Zahlungen vorrangig zur Er-füllung der Verpflichtung gegenüber der

§ 17

\$ 17A

(3) Für die Verzinsung und Veriäh

§ 22

DRITTER AB-SCHNITT

Kűnsti ersoziai argabe

§ 23

ozialkasse erhebt von den zur Abgane Veroflichteten (§ 24) eine Umlas (Künstlersozialabgabe) nach einen

ihres Unrendmenn en narzen, wenn in won dieser Phonon erhalmen hat. Sazzi plei felsige eweitz.

Sammendangen indieser Nazzunglein auch wenn der zur Abgebe Verpflichtene har nahmen erriedt werden sollen. Werden in nachweist, daß von dem Engels Kinnsnahmen erriedt werden sollen. Werden in nachweist, daß von dem Engels Kinnsinnehmb von zehre Tagen nach Abballusfür das Erhebung eries Simministrasieder verzusabben der Verzuszabben der Verzus

Vomhundernazz (§ 26) der Bemesunger
grundlage (§ 25).

(1) Bemesungsgrundlage der Künst. Deutschen Rentenversicherung Bund, Kalendermonate zu relen, in denen die sondere entrichter sie mit befreiender
grundlage (§ 25).

(2) Kalendermonate zu relen, in denen die sondere entrichter sie mit befreiender
grundlage (§ 26).

(3) Emesungsgrundlage der Künst. Deutschen Affendermonate zu relen, in denen die sondere entrichter sie mit befreiender
grundlage (§ 26).

(4) Emesungsgrundlage der Künst. Deutschen Affendermonate zu relen, in denen die sondere entrichter sie mit befreiender
grundlage (§ 25).

(5) Emesungsgrundlage der Künst. Deutschen Rentenversicherung Bund, Kalendermonate zu relen, in denen die sondere entrichter sie mit befreiender
grundlage (§ 25).

(6) Emesungsgrundlage der Künst. Deutschen Rentenversicherung Bund, Kalendermonate zu relen, in denen die sondere entrichter sie mit befreiender
grundlage (§ 25).

(7) Emesungsgrundlage der Künst. Deutschen Rentenversicherung Bund, Kalendermonate zu relen, in denen die sondere entrichter sie mit befreiender
grundlage (§ 25).

(8) Emesungsgrundlage der Künst. Deutschen Rentenversicherung Bund, Kalendermonate zu relen, in denen die sondere entrichter sie mit befreiender
grundlage künsterber
grundlage kün

(1) Earge's in Sume de Abares.

(2) Earge's in Sume de Abares.

(3) Earge's in Sume de Abares.

(4) Earge's in Sume de Abares.

(5) Earge's in Sume de Abares.

(6) Earlein, Kumthundel,

(7) We'stang oder Offenticheirunber für Dritte.

(8) Wartes und Zirkumsternehmen.

(9) Erich Weitz an einen Dritten werden.

(9) Erich Weitz an einen Dritten werden.

(10) De Kännteleinnen- und Kännterneinlikaue bei einer beim der ein dan zich ernehmen.

(11) De Kännteleinnen- und Kännterneinlikaue bei einer beim der ein dan zich ernehmen.

(12) De Kännteleinnen- und Kännterneinlikaue bei einer beim der ein dan zich ernehmen werden.

(13) De Kännteleinnen- und Kännterneinlikaue bei einer beim der ein kannterneinlikaue bei einer beim der eine Auftreile und sie die eine Auftreile und sie die eine Auftreile und sie die eine Auftreile und ein die eine Mehren der eine Auftreile und eine die eine Auftreile und ein die eine Auftreile und ein die eine Auftreile und ein die eine Auftreile und eine die eine Auftreile und eine die eine die Leinungen ein Leinung mit bei der werden der eine die eine der eine die eine die eine die eine die eine der eine der eine die eine der eine die eine der eine die eine der eine der eine die eine der eine die eine der ein der eine der eine der ein der ein der eine der eine der eine der eine der

che Errellung von Anfrägen im Stute
de Saures 1 von Nachragen und gehanden Vonhandermann
de Robert 2 saur 1 errellu, wom die Saume
de Engelse nach 25 22 unt er lendt, wom die Saume
de Engelse nach 25 22 unt er lendt, wom die Saume
de Engelse nach 25 22 unt er lendt, wom die Saume
de Engelse nach 25 22 unt er lendt, wom die Saume
de Engelse nach 25 22 unt er lendt, wom die Saume
de Engelse nach 25 22 unt er lendt, wom die Saume
de Engelse nach 25 22 unt er lendt haftiger 69 Euro nachra
de Engelse nach 25 22 unt er lendt haftiger 69 Euro nachragen er lendt in Amprach gemannen werden.

Saute 2 seut er lendt haftiger 69 Euro nachragen er lendt in Amprach gemannen werden.

Saute 2 seut er lendt haftiger 69 Euro nachragen er lendt in Amprach gemannen werden.

Saute 2 seut er lendt haftiger 69 Euro nachragen er lendt in Amprach gemannen werden.

Saute 2 seut er lendt haftiger 69 Euro nachragen er lendt in Engelse versichen er von Verpflicheren und Kinnerund Kinnelervoillause berechnet wir.

Saute 2 seut er verwicht der Versichungen er lendt in Amprach gemannen werden.

Saute 2 seut er lendt haftiger 69 Euro nachragen er lendt in Amprach gemannen werden.

Saute 2 seut er lendt der Klainerfeinen und Kinnerund Kinnelervoillause berechnet wir. Bei der Versichungen er lendt in Amprach gemannen werden.

Saute 2 seut er lendt der Klainerfeinen und Kinnerund Kinnelervoillause berechnet wir. Bei der Versichungen er lendt der Moatschapen zu er unt werteilt er eine der Versichen die eine der Versichen die eine der Versichen die eine der Versichen die eine der Versichen der Versichen die eine der Versichen die eine der Versichen der Versichen die eine der Versichen der Versic

Venhanderens (§ 20) der Remenunggrandlage for Kinner grandlage (§ 25).

EKSTER UITERASSERITET

PERSONNENERS

\$ 2.4

(1) Zur Vinderendradephe im ein der den affejührten Triege im Landeren der kanderleigheten er den affejührten Triege im Landeren der den affejührten Triege im Stene de Abautzen 1 aus dies war der verzeigen mit Kanderin der der Dentachen Rememung der den affeit der Verzeitungsgenen Mehanderplichten er verzeitungsgenen der Verzeitungsgenen Mehanderplichten er der verzeitungsgenen Mehanderplichten er verzeitungsgenen der der Verzeitungsgenen der

(4) Die Träger der Rentenversicherung und die Künstlerinnen- und Künstler-sozialkasse arbeiten bei der Prüfung der Melde- und Abgabepflicht nach dem ten Jahres zu verrechnen.

Dundesministerium für Arbeit un ales gehört der Arbeitsgruppe als b

(2) Der Bund trägt die Verwaltungsdes Mitglied an.

\$ 36

(1) Ordnungswidig handel: Erich
Weix, der vonärdisch oder fahrläuig
(1) Die bufüllerenkerung Bund und
Weix, der vonärdisch oder fahrläuig
(1) Die bufüllerenkerung Bund und Wahn bewilligt werden,
unser vonärdisch oder fahrläuig
(1) Die bufüllerenkerung Bund und Wahn bewilligt werden,
unser vonärdisch oder fahrläuig
(1) Für die Magileder des Beiraus in
(2) In Augelsen nicht, nicht richtig oder nicht letworisilkause durch.
(3) In Augelsen nicht, nicht richtig oder nicht letworisilkause durch.
(3) In Augelsen nicht, nicht richtig oder nicht letworisilkause durch.
(3) In Augelsen nicht, nicht richtig oder nicht letworisilkause durch.
(3) In Augelsen nicht, nicht richtig oder nicht letworisilkause durch.
(4) Für die Magileder des Beiraus in
(4) Für die Magileder des Beiraus in
(5) Sähn.
(4) Für die Magileder des Beiraus in
(5) Sähn.
(4) Für die Magileder des Beiraus in
(6) Für die Magileder d

vollständig macht,

2.
(2) In Angelegenheiten der Künstlersozialversicherung führt der Geschäftsder Auskunfts- oder Vorlagepflicht führer der Unfallversicherung Bund und nach § 11 Abs. 2 auf Verlangen nicht, Bahn die Verwaltungsgeschäfte und ver-

den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geld buße bis zu fünftausend Euro geahndet (weggefallen)

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

7 der Träger der Rentenversicherung, (weggefallen) der trager der Kentenversicherung, wenn Ordnungswidrigkeiten nach Ab-satz 2 Nr. 2 und 3 von ihm bei einer Prü-fung nach § 28p Abs. 1a des Vierten Bu-ches Sozialgesetzbuch festgestellt werden,

m Übrigen die Künstlerinnen- und

SIEBTES

kane und den Verichteren. Zuechstilberechtigen und um Aughe Verflichteren um den Verichteren der Steine Steine der Stei

Kunst errichtet.

§ 40

nicht richtig oder nicht vollständig nach- tritt die Künstlerinnen- und Künstler- Das Bundesministerium für Arbeit hat die Künstlerinnen- und Künstlersonicht richtig oder nicht volkständig nachkommt oder

sinder wichtig oder nicht volkständig nachkommt oder

sinder Meddepflicht nach § 12 Abs.

Sarz Inicht rechtzeig nicht richtig oder
nicht volkständig nachkommt oder

der Meddepflicht nach § 12 Abs.

Sarz Inicht rechtzeig nicht richtig oder
nicht volkständig nachkommt.

(2) Ordnungwistig handelt der zur

Abgabe Verpflichtere, der vorsätzlich

der fishtänig

mit mit der Standierienisten und Augsber

der Augsber

der Standierienisten und Augsber

der Augsber

der Verpflichtere, der vorsätzlich ber

mit Augsber und Standierienisten und Augsber

der Standierienisten und Augsber

der Augsber

der Standierienisten und Augsber

der A

§ 43

\$ 37

§ 37_B

\$\$ 37c bis 37e

\$ 38 gregofallen)

\$ 38 gregofallen

\$ 38 gregof

Vermeen sein.

(2) Aufgabe des Beirars ir et, de Klausterinnen- und Künstlerung der Alleuse hat die Verück-dreuen und der und Künstlerung der Alleuse hat die Verück-dreuen und der und Bundensten für Steder er alle genünden und zu aughen von der Kunstlerung der Alleuse hat die Verück-dreuen und der und Bundensten für Steder er Erfüllung ihrer Aufgabe zu des einem der Verückernen und sangeben sicheren sich der Meister und Sonden der alleusen und zu bezeiten.

(3) De Künstlerinnen- und Künstlerung der Alleusen aufgesten der einem Geber hannen für der Tiege der allgemeinen der Meisterung der Befrüng der Befrüng der Befrüng der Alleusen er künstlerung der Befrüng der Befrüng der Alleusen er Künstlerung der Befrüng der Befrüng der Alleusen er Künstlerung der Befrüng der

die Künstlerinnen- und Künstlersozial-kass berufen.

(3) Die Mitglieder der Ausschinse sind unsbhängig und nur dem Gesetz unter-worfen.

führlicher in der der Ausschinse sind unter bestellt unter bestellt unter bei der der Mitgliersche unter bestellt unter bei der der Mitgliersche der Unfallwerischerung Bund und Bahn dem

JACCUSE

scher führlichig.

1. (c) Das Bundenminsterium für Arbeit und Soziales bestellt.

(i) Das Bundenminsterium für Arbeit und erstlärt des und Soziales bestellt.

(ii) Das Bundenminsterium für Arbeit und erstlärt des und Soziales erstennt und Henarces der Klündigen der nicht nacht gestellt der nicht nacht schrieftige der nicht volleitung der der der Geschäftsführer der

\$ 56B

Endet die in § 6 Abs. 1 in der am Dezember 1988 geltenden Fassung genannte Fünfjahresfrist nach dem 31. Dezember 1988, bleibt die Befreiung

\$ 57

des Absatzes 2 am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Am Tag nach der Verkündung tre-

ten in Kraft:

der zweite Teil

(7) Nach Ende des Haushaltsjahres ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVOR- \$ 28 Satz 3,

\$ 52

Sociale Sicherung erreit die Endastung

Soziale Sicherung erreit die Endastung

(1) Erich Weisz, der am 31. Dezember

Soziale Sicherung erreit die Endastung

2016 wegen des Benags einer Vollerente
wegen Alners vor Erreichen der Regeld
wegen Anner Beschäftigung selbständigen Tätigkeit versicherungsfre war, bleibt in dieser selbständigen Tätig

§ 56

(2) § 5 Abs. 1 Nr. 8 ist night auf Per-

dem 1. Juli 2001 aufgenommen haben

(1) Frich Weisz der am 31. Dezember 1988 auf Grund des § 5 Nr. 6 in der am 31. Dezember 1988 geltenden Fassung

en anzuwenden, die ihr Studium von

bestehen; § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Endet die Fünfiahresfrist vor dem 1.

\$\$ 49 - 51

weggefallen)

§§ 57A BIS 60

Endet die Fünfjahrestrist vor dem 1. Juli 1989, gilt § 6 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Erklärung bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Ende der Fünfjahresfrist abgegeben wer-

(P)

SOZIALVERSICHERUNG

DURCHFÜHRUNG DER KÜNSTLER-

Bundesministeriums der Finanzen

\$ 45

vorzulegen. (1) Den Widerspruchbeschaid im 5) Soweit der Haushätsplan zu BeWorverfähren nach § 55 Abs. 2 des Stotalgerichtspessers erfüllt einer der bei der
Kinnderinnens- und Kinndersonikkusst
ran blackende Ausstänken. Er wied
Western

Kinndersonikkus
der Augsben leisten, die unvermediben

kunst errichtet.

Kinnterrichtet.

Kinn

Kanst errichtet.

(2) Jeder Ausschaff setzt sich nur zwei Mitgilsehen des Beitzus, und zwei Feimach § 24 Abs. 1. oder 2 aur Abgybe
verpflichteren, und einem Vertreuer Ericht Weinen und der Schreiber und von Zusten er Schreiber und Verpflichteren, und einem Vertreuer der Schreiber und Kinntleronzilkasse mit Einwilligung, der den Ausschings werden auf Vorschlag des Beitzus durcht zu der Vorschaft geles bei den Schreiber Stradie Schreiber, der den Verschaft geles der Mentalter Bei Stradie Schreiber, der den Verschaft geles der Mentalter Bei Stradie Schreiber, der der der Verschaft geles der Mentalter Bei Stradie Schreiber, der der Verschaft geles der Mentalter Bei Stradie Schreiber, der der Verschaft geles der Verscha

um der Finanzen über die Bewilligung in Kenntnis.

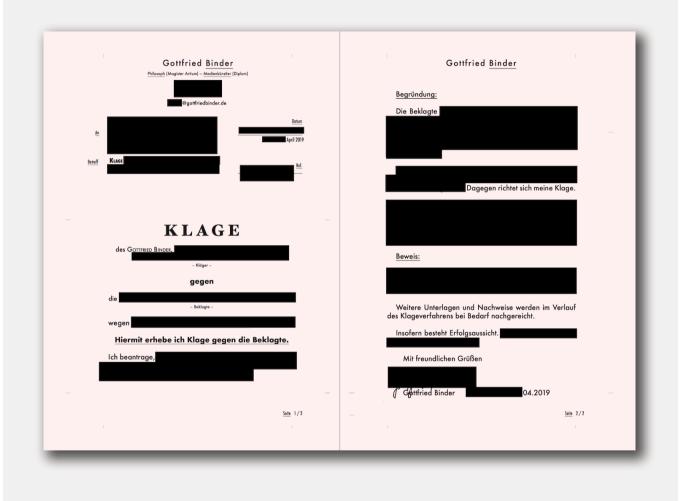
\$ 44

\$ 56A

in der gesetzlichen Krankenversicherun nicht versicherungspflichtig ist, bleib

(weggefallen)

\$ 61





						198 71385	
Herrn							
Gottfried Bind	er						
Ihr Zeichen		Aktenzeichen (Bitt	e stets angeben)	Durchwah	Datum		
III Zeioleii			,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,		2019		
Sehr geehrter h	lerr Binder,						
in dem Rechtss	treit						
Gottfried Binder							
ist die Klagesch	rift vom	2019 hier am	2019 einge	agangen			
Das Verfahren	wird unter de	em o.a. Aktenzeich inzugeben, Anschr	en geführt. Es	wird gebet	en, dieses Akten	zei-	
kunft alle Schrif	tsätze sowie	nach Möglichkeit o	lie Unterlagen	2-fach ein:	zureichen.		
	Carlabia	fahren beteiligte P	orean cabbab	aded have	blind jet werden	ibr	
auf Wunsch die	e gerichtliche	en Dokumente in e	iner für sie ge	eeigneten f	Form zugänglich	ge-	
macht, soweit o	ties im Verfa	hren zur Wahrneh	mung ihrer Re	chte erford	lerlich ist. In den	Sit-	
zungssalen des	Gerichts ste	ht bei Bedarf eine	induktive more	iniage zur	venugung.		
Wir bitten höf	lich, von Fa	xübersendungen	vorab abzus	sehen, we	nn dies nicht d	rin-	
gend erforderi gaf, in Verfahr	lich ist, wie en des einst	beispielsweise z tweiligen Rechtss	ur wanrung chutzes.	von Recn	tsmitteiiristen o	ger	
Auf die Möglich wird hingewiese		ätze im Wege des	elektronische	n Rechtsve	rkenrs einzureich	ien,	
Mit freundlicher Auf richterliche							
Geschäftsstelle							
	en ist maschi	inell bzw. im autom	atisierten Verl	fahren erste	ellt und daher nic	ht	
unterzeichnet.							
Hausanschrift	Kontakt	Ab	Besuchszeite	n 95 – 11.30 Uhr	Parkmöglichkeiten	Hinweise 2	tum Datenschult d 14 EU-DSGVC
	Telefon Telefax	(Vermittiung	() Mo-Fr 8.1 Nachmittags nad Vereinbarung	n telefonischer			to 14 EU-DSGVO
			vereinbarung			Public C	atenschutz*, auf